

Stellungnahme

zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes

Der BDI vertritt als Spitzenverband die industriepolitischen Interessen von 36 Mitgliedsverbänden mit rund 100.000 Unternehmen, die ihrerseits rund acht Millionen Menschen beschäftigen. Diese 100.000 Unternehmen sind bei jeder Entscheidung über eine Vielzahl von UVP-pflichtigen bzw. immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Vorhaben von den Regelungen des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes betroffen.

Dokumenten Nr.
D 0786

Datum
14. Mai 2016

Seite
1 von 11

I. Allgemeine Kritik

Durch die permanent fortschreitende Ausweitung der Klagerechte werden die Rahmenbedingungen für Investitionsentscheidungen in Deutschland weiter verschlechtert. Industrielle Vorhaben, Verkehrsprojekte und die Umsetzung der Energiewende werden zusätzlich erschwert. Vor dem Hintergrund der von der Politik lobenswerterweise erkannten Notwendigkeit der Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie der Investitionsstrategie der Bundesregierung ist die Ausweitung der Klagerechte eklatant kontraproduktiv. Auch ist vor dem Hintergrund der „One in, one out-Regel“ nicht ersichtlich, wo die ausgleichende Entlastung geschaffen werden soll. Es ist zu erwarten, dass es durch den Wegfall der Präklusion und die Ausdehnung der Klagebefugnis auf das Handeln von Privatpersonen und Behörden zu einer Zunahme von Klagen und insbesondere deren Verfahrensdauer kommt. Insofern kommt es auch weniger auf die reine Anzahl der Verfahren an, sondern auf deren Symbolwert. Es genügt bereits, einige wenige „Leuchtturmprojekte“ hinauszuzögern, um im In- wie Ausland eine abschreckende Wirkung zu erzeugen. Innovationen werden gehemmt und Investitionen verzögert oder sogar verhindert, denn die Verfahren in der Verwaltungsgerichtsbarkeit dauern bis zu einer rechtskräftigen und damit rechtssicheren Entscheidung bereits jetzt sehr lang und in Zukunft noch länger. Damit einhergehend ist auch eine Belastung der Gerichte bis an die Grenze des verfassungsrechtlich Erlaubten zu erwarten. Somit wäre der Flaschenhals rechtlichen Gehörs praktisch auf den letzten Teil eines Rechtsbehelfsverfahrens verschoben, womit auch den Umweltvereinigungen nicht gedient sein kann. Die Rechts- und Planungssicherheit von Unternehmen sinkt erheblich. Schließlich gefährdet eine lange Verfahrensdauer die öffentliche Akzeptanz von Verwaltungsentscheidungen über industrielle Großprojekte.

Nach Auffassung des BDI sind die Vorgaben der Entscheidung zur Ausweitung der Klagerechte daher nur so weit wie europarechtlich erforderlich umzusetzen und gleichzeitig – im Interesse der beschleunigten Entscheidung über die Genehmigung von

**Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.**
Mitgliedsverband
BUSINESSEUROPE

Telekontakte
T: +493020281633
F: +493020282633

Internet
www.bdi.eu

E-Mail
O.Schollmeyer@bdi.eu

Investitionsvorhaben und im Interesse der Investitionssicherheit – stringente Verfahrensregelungen und Beschränkungen der Rügemöglichkeiten einzuführen. Der Ausweitung der Klagerechte für Verbände hinsichtlich der überprüfbaren Handlungen, Entscheidungen und Unterlassungen müssen interessengerechte Beschränkungen gegenüberstehen, um die Ausgewogenheit des deutschen Rechtsschutzsystems zu gewährleisten. Denn der europarechtliche Ansatz geht von einer weiteren Öffnung des Gerichtszugangs aus, ohne damit auch alle anderen Elemente effektiven Rechtsschutzes deutscher Prägung zu fordern, die insbesondere der Durchsetzung subjektiver Rechte dienen und die andere europäische Länder nicht kennen.

Die durch den EuGH bewirkte erneute Durchbrechung des deutschen Verwaltungsrechtssystems durch Wegfall der Präklusion sollte zum Anlass genommen werden, den Untersuchungsgrundsatz und die Kontrolldichte der Verwaltungsgerichte auf ein angemessenes und für die Gerichte auch zu leistendes Prüfungsprogramm zurückzuführen.

II. Im Einzelnen

Artikel 1: Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes

Zu §1

Die vorgesehenen weitreichenden Regelungen gehen bereits beim Anwendungsbereich des UmwRG über eine „1:1-Umsetzung der europä- und völkerrechtlichen Vorgaben“ (S. 2 des Entwurfs) hinaus. Entgegen der Begründung im Entwurf (S. 23) erforderte die Feststellung der Völkerrechtswidrigkeit des geltenden deutschen Rechts durch die 5. UN ECE Vertragsstaatenkonferenz (Beschluss V/9h) am 2. Juli 2014 kein Tätigwerden des Bundesgesetzgebers. Der Grund hierfür ist, dass der Beschluss für Deutschland gerade nicht verbindlich ist. Dies folgt zum einen aus dem Wortlaut („*recommends*“), zum anderen aus dem Grundsatz, dass völkerrechtliche Beschlüsse, insbesondere auch von Vertragsstaatenkonferenzen, unverbindlich sind. Dies gilt auch im Verhältnis zur Europäischen Union. Daher kann auch unionsrechtlich keine zwingende Umsetzungsverpflichtung bestehen.

Zu §1 Abs. 1 Satz 1 (Nr. 4 bis 6 neu)

- **Nr. 4** („Pläne und Programme“): Eine Betroffenheit in der Industrie durch die Ausweitung auf Pläne und Programme ist gegeben. Dies umfasst z.B. Raumordnungspläne/Regionalpläne, die raumordnerische Vorgaben und Steuerungen von Investitionsvorhaben beinhalten, ebenso wie Flächennutzungs- und (ggf. vorhabenbezogene) Bebauungspläne. Erfasst werden auch Maßnahmenprogramme nach dem WHG. Es ist jedoch zweifelhaft, ob Rechtsschutz gegen Pläne und Programme überhaupt eingeräumt werden muss, da diese keine Außenwirkung entfalten und Rechtsschutz über die Inzidentprüfung auf den nachfolgenden

Zulassungsentscheidungsebenen gewährleistet wird. Soweit der Gesetzesentwurf auf S. 27 in der Begründung behauptet, dass ein reiner Inzidentrechtsschutz nicht in der AK vorgesehen sei und dieser dem europäischen Effektivitätsgebot widerspreche, geht dies fehl. Die AK enthält kein Verbot eines Inzidentrechtsschutzes, zumal Pläne und Programme keine Außenwirkung entfalten und insofern grundsätzlich nicht im Fokus der AK stehen. Der EuGH hat sich zu einem Inzidentrechtsschutz bislang nicht geäußert. Unabhängig davon ist der Gesetzesentwurf insoweit in sich selbst widersprüchlich, da er durch Ausnahmen (zu Recht) zahlreiche Pläne vom Rechtsschutz wieder ausnimmt und deren Inzidentprüfung in diesem Fall für ausreichend hält (S. 30).

Insgesamt sollte daher §1 Abs. 1 Nr. 4 **komplett gestrichen** werden, da dadurch zumindest die Komplexität des Gesetzes verringert würde.

Sollte der Rechtsschutz jedoch weiterhin auch auf höheren Ebenen eröffnet werden, sollte klargestellt und geregelt werden, dass diese Rechtsschutzmöglichkeit dann auch in Anspruch genommen werden muss und andernfalls die auf der höheren Ebene entschiedenen Planungsbelange auf den späteren Ebenen nicht mehr überprüft werden (können). Ansonsten könnten Kläger nun auf jeder Ebene klagen und Projekte, deren Zulassung über alle Planungsstufen erfolgen muss, erheblich verzögern. Eine durch den Rechtsschutz auf höheren Planungsebenen ermöglichte „Abschichtung“ des Rechtsschutzes und die dadurch bewirkte Beschleunigung zu einer rechtssicheren Entscheidung würden insgesamt ins Gegenteil verkehrt.

- **Nr. 5** („Verwaltungsakte“): Durch die Nr. 5 als „Auffangtatbestand“ für alle sonstigen Vorhabensentscheidungen können nahezu alle umweltrelevanten Entscheidungen bis hin zur Baugenehmigung des Einfamilienhauses zukünftig durch NGOs angegriffen werden. Die Ausdehnung in §1 Abs. 1 Nr. 5 n.F. bedeutet, dass es nicht mehr auf eine UVP- oder IED-Relevanz des Vorhabens ankommt. Damit werden jetzt nicht nur Maßnahmen erfasst, die zwar planfeststellungsbedürftig sind oder einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, aber dennoch nicht im UVPG oder in der IED-Richtlinie genannt sind. Es werden ggf. sogar reine Instandhaltungs- bzw. Unterhaltungsmaßnahmen erfasst, für die es weder einer Baugenehmigung noch immissionsschutzrechtlichen Genehmigung – geschweige denn eines Planrechtsverfahrens – bedarf. Durch die Ausdehnung wird der Bezug zu besonders umweltrelevanten Maßnahmen/Vorhaben leider völlig aufgelöst, wie das BMUB in seiner Begründung auch feststellt. Das alles wird die Rechtssicherheit für Vorhabensträger erheblich beeinträchtigen, denn sie könnten selten sicher sein, dass ihre Vorhabenzulassung nicht nachträglich von einem Umweltverein angegriffen werden kann. Denn es dürfte regelmäßig so sein, dass die Zulassungsentscheidung dem Umweltverband gegenüber nicht bekannt gemacht wird. Dafür sieht zwar §6 UmwRG die Möglichkeit vor, dass auf Kosten des Vorhabensträgers eine Bekanntmachung gegenüber den von ihm genannten Personen

oder Vereinigungen zu erfolgen hat. In der Praxis dürfte das jedoch zu einer Flut unnötiger Zustellungen führen (bundes- oder landesweit tätige Umweltverbände würden eine de-facto Wächterfunktion für alle Arten von Zulassungen erhalten). Dennoch könnte der Vorhabensträger vielfach nicht sicher sein, dass alle Umweltvereinigungen erfasst worden sind.

Vorschlag:

Muss die Erweiterung der Klagegegenstände in §1 UmwRG mit Blick auf Art. 9 Abs. 3 AK hingenommen werden, sollten dafür im Gegenzug alle übrigen Verbandsklagemöglichkeiten wegfallen, um im UmwRG insoweit eine abschließende und bundeseinheitliche Regelung zu treffen.

Zudem sollte die Regelung im Sinne der Gesetzesbegründung in jedem Fall klarer auf die eigentliche Zulassungsentscheidung von Vorhaben fokussiert werden.

Vorschlag: „5. Verwaltungsakte, die andere als die in den Nummern 1 bis 2 b genannten Vorhaben unter Anwendung umweltbezogener Rechtsvorschriften des Bundes- oder Landesrechts zulassen.“

Reine Annexentscheidungen, die mit einer Zulassungsentscheidung im Kontext stehen und/oder dieser nachfolgen, sollten nicht umfasst sein, um die Rechtsschutzmöglichkeiten zumindest ansatzweise in Grenzen zu halten. Soweit die Rechtmäßigkeit der Zulassungsentscheidung als solche gerichtlich geklärt oder klärbar wird, sollte eine Verzögerung des Vorhabens durch einen kontinuierlichen Angriff lediglich durch solche der Vorhabenzulassung häufig nachfolgenden Annexentscheidungen nicht möglich sein. Dies betrifft beispielsweise: Entscheidungen einer Gemeinde über den Anschluss eines Vorhabengrundstücks an die kommunalen Einrichtungen (u. a. Belieferung mit Trinkwasser, Kanalisation, Straßenreinigung, Fernwärme); straßenrechtliche Entscheidungen, wie die Einziehung einer Widmung wegen Wegfalls einer Straße; Entscheidungen über straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnisse, wie Schwertransporte während der Errichtungsphase; betreiberbezogene Entscheidungen, wie die Genehmigung eines Netzbetriebs nach §4 EnWG; Subventions- und Förderentscheidungen, wie beispielsweise die Förderung einer Anlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz. Über die sehr weite Legaldefinition des § 1 Abs. 4 UmwRG (neu) könnten auch solche Fälle unter den Anwendungsbereich dem UmwRG subsumiert werden. Dies sollte in der Begründung beispielhaft erläutert werden.

Zu §2

Grundsätzlich gilt auch in Bezug auf §2 (neu), dass jede europarechtlich geforderte, dem deutschen Prozessrecht aber wesensfremde Ausdehnung von Rechtsbehelfsmöglichkeiten durch Instrumente zur Verfahrensbeschleunigung weitgehend kompensiert und in ihren Auswirkungen gemildert werden sollte.

Zu §2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4:

Der Entwurf verfolgt das Ziel, durch die Aufnahme weiterer Entscheidungen in den Katalog des § 1 Abs. 1 Satz 1 UmwRG die objektive Klagemöglichkeit für Umweltverbände zu erweitern. Nach § 2 Abs. 1 UmwRG kommt es für Rechtsbehelfe von Umweltverbänden gegen solche Entscheidungen nicht auf die Geltendmachung einer eigenen Rechtsverletzung (im Sinne von § 42 Abs. 2 2. Alternative VwGO) an. Vielmehr wird gesetzlich eine Rechtsbehelfsbefugnis (im Sinne von § 42 Abs. 2 1. Alternative) bestimmt. Das führt grundsätzlich dazu, dass Umweltverbände nicht nur – wie bisher – z. B. gegen UVP-pflichtige Vorhaben klagebefugt sind, ohne eine eigene Rechtsverletzung geltend machen zu müssen, sondern etwa auch gegen SUP-pflichtige Pläne und Programme (z.B. Luftreinhalteplanungen) oder gegen Verwaltungsakte, die die Zulässigkeit von anderen als den in den Nummern 1 bis 2b UmwRG genannten Vorhaben unter Anwendung umweltbezogener Rechtsvorschriften des Bundes- und Landesrechts regeln. Im Ergebnis wird den Umweltverbänden eine nahezu unbeschränkte Klagebefugnis gegen Zulassungsentscheidungen eingeräumt. Als einzige Beschränkung der Rügemöglichkeit wird bestimmt, dass mit Blick auf die Entscheidungen in § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2a bis 6 nur eine Verletzung gegen umweltbezogene Rechtsvorschriften geltend gemacht werden kann (§ 2 Abs. 1 Satz 2 UmwRG).

Der Gesetzesentwurf behandelt damit Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die im Unionsrecht wurzelnde Umweltvorschriften verletzen (vgl. hierzu EuGH-Urteil C-240/09 „Slowakischer Braunbär“) in gleicher Weise wie Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die gegen rein innerstaatliche Umweltvorschriften verstoßen. Das ist sicherlich ein pragmatischer Ansatz, weil oftmals eine Abgrenzung zwischen diesen beiden Rechtssphären schwer möglich ist. Zudem existieren für Umweltverbände bereits Rechtsschutzmöglichkeiten gegen bestimmte Entscheidungen mit Bezug zum innerstaatlichen Umweltrecht (vgl. § 64 BNatSchG). Die mit dem UmwRG angestrebte einheitliche Umsetzung der umweltrechtlichen Verbandsklage dürfte aber formal weder unions- noch völkerrechtlich zwingend gefordert sein.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in dem Verfahren BVerwG 7 C 21.12, auf das der Gesetzesentwurf auch Bezug nimmt (vgl. E - Seite 27) zunächst klargestellt, dass ohne eine Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 der AK in innerstaatliches Recht die erforderliche Klagebefugnis für Umweltverbände nicht aus § 42 Abs. 2 Alt. 1 VwGO abgeleitet werden kann. Es bleibt daher grundsätzlich bei dem Erfordernis einer eigenen Rechtsverletzung gemäß

§ 42 Abs. 2 Alt. 2 VwGO. Für Umweltverbände hat das BVerwG mit Blick auf die Anforderungen aus dem EuGH-Urteil zum „Slowakischen Braunbären“ bei Verstößen gegen „unionsbezogenes Umweltrecht“ eine weite Auslegung des Begriffs der „subjektiven Rechtsverletzung“ für erforderlich erachtet und den Umweltverbänden eine „prokuratorische Rechtsstellung“ eingeräumt. D.h. die Verbände können Verstöße gegen unionsbezogene Umweltvorschriften geltend machen, die dem Einzelnen Rechte gewähren. Das BVerwG hat in diesem Zusammenhang deutlich gemacht, dass die „prokuratorische Klage“ ohne Anknüpfung an das Vorliegen subjektiver Rechte auf die Einführung einer objektiven Normenkontrolle hinausliefe, die der Gesetzgeber nicht vorgesehen hat und weder durch Unionsrecht noch durch Art. 9 Abs. 3 AK völkerrechtlich erforderlich ist (BVerwG 4 C 35.13 Rn. 55 ff.). Den Erläuterungen des *Compliance Committee* kann in diesem Zusammenhang entnommen werden, dass den Vertragsstaaten ein breites Ermessen bei der Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 zusteht; insbesondere ist die Einführung einer Popularklage nicht erforderlich. Das *Compliance Committee* hat in seiner Entscheidung ACCC/C/2008/31 darüber hinaus die von der Rechtsprechung des BVerwG (7 C 21.12) vorgenommene weite Auslegung des Begriffs der „subjektiven Rechtsverletzung“ wie folgt bewertet:

„If the broad interpretation of the term ‘impairment of subjective rights’ reflected in the judgement of the Federal Administration Court of 5 September 2013, was to become a general practice of German courts in all areas of national law relevant to den Convention, this could amount to compliance with article 9, paragraph 3. However, in the absence of legislative guarantees for members of the public, including environmental NGOs, to have access to ... the Committee concludes that the conditions laid down by the Party concerned do not ensure standing to environmental NGOs to challenge acts or omissions that contravene national laws relating to the environment.” (Rn. 99)

Im Ergebnis dürfte damit das *Compliance Committee* die Einschränkung der Rügebefugnis der Umweltverbände auf umweltbezogene Vorschriften, die dem Einzelnen Rechte gewähren, für den Anwendungsbereich von Art. 9 Abs. 3 AK nicht beanstandet haben. Es hat lediglich für erforderlich gehalten, dass die vom BVerwG entwickelte Rechtsprechung zur Einräumung einer „prokuratorischen Rechtsstellung“ der Umweltverbände gesetzlich abgesichert wird (vgl. ACCC/C/2008/31, Rn. 99).

Die Rechtsstellung der Umweltverbände darf demnach in Einklang mit Unions- und Völkerrecht schutznormakzessorisch ausgestaltet werden, mithin abhängig von der Verletzung drittschützender Normen gemacht werden. Demgegenüber verfolgt der Gesetzesentwurf offenbar die Zielsetzung, durch die Ergänzung des Entscheidungskatalogs in § 1 Abs. 1 Satz 1 UmwRG die objektive Verbandsklagemöglichkeit erheblich auszudehnen. Vor dem o.g. Hintergrund ist aber auch eine Umsetzung völker- und unionsrechtlich ausreichend, die eine Klagemöglichkeit gegen Entscheidungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2a bis 6 beschränkt auf die Verletzung umweltbezogener Rechtsvorschriften, die Rechte Einzelner begründen. Ergänzend sollte gesetzlich klargestellt werden, dass Umweltverbände insoweit anstelle des Einzelnen handeln dürfen.

Vorschlag: Ergänzung in Ziffer 2 a) cc):

Nach den Wörtern „*Rechtsvorschriften geltend machen*“ sollte nach einem Komma ergänzt werden: „*die dem Einzelnen Rechte verleihen*“. Folgender Satz 2 sollte angefügt werden: „**Die Vereinigung kann den Rechtsbehelf anstelle einer natürlichen oder juristischen Person erheben.**“

Insoweit gilt das oben zur Klagebefugnis Gesagte auch für die Begründetheit eines Rechtsbehelfs.

Vorschlag: Ergänzung in Ziffer 2 b) (4) Nr. 2:

Nach den Wörtern „*gegen umweltbezogene Rechtsvorschriften*“ sollte nach einem Komma ergänzt werden: „**die dem Einzelnen Rechte verleihen**“; anschließend folgt erneut ein Komma.

Zu § 2 Abs. 3 (Klagefrist):

Da über § 1 Abs. 1 Nr. 5 nun auch alle sonstigen Vorhabenentscheidungen, für die regelmäßig keine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgeschrieben ist und die daher häufig nur lokal und kleinräumig bekannt sind/werden, vom Anwendungsbereich umfasst sind bzw. umfasst werden sollen, muss eine finale Klagefrist geregelt werden. Da gerade bundes- oder landesweit tätige NGOs von solchen kleineren Maßnahmen regelmäßig keine Kenntnis haben werden und ohne Beteiligung auch niemals erlangen können, würden gegen diese Entscheidungen faktisch unbefristete Klagemöglichkeiten bestehen. Grenze wäre allenfalls eine Verwirkung, die aber hohen Anforderungen unterliegt. Da der Rechtsschutz gegen solche Entscheidungen nun nicht mehr auf lokal subjektiv Betroffene begrenzt ist, muss zur Rechtssicherheit eine allgemein geltende, finale Klagefrist eingeführt werden.

Zu § 3

Grundsätzlich sollte in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass die Anerkennung der NGOs ein Dauerverwaltungsakt ist und jedes Gericht bei einer NGO-Klage diese überprüfen oder zumindest Hinweisen nachgehen muss, ob die Voraussetzungen auch noch während des Klageverfahrens vorliegen. Es sollte klargestellt werden, dass sich die NGOs insoweit nicht auf die Bestandskraft einer (ggf. rechtswidrig gewordenen) Anerkennung berufen können, sondern die (auch aktuell bestehende) Rechtmäßigkeit der Anerkennung eine Sachurteilsvoraussetzung für das Sonderrecht einer weiten Klagebefugnis ist.

Zu § 3 Abs. 1 S. 5: Um den europarechtlich geforderten Wegfall der Präklusion sowie die Ausdehnung der Klagerechte von Umweltvereinigungen zu kompensieren, ist es erforderlich, Instrumente zu schaffen, die eine gewisse „Waffengleichheit“ herstellen. Dazu gehört für Vorhabenträger (Unternehmen, Investoren) die Möglichkeit, sich über die Bildung neuer Umweltvereinigungen zu informieren, um ggf. frühzeitig ihr Planungsverhalten entsprechend auszurichten. Neben der Verschärfung der

materiellen Anforderungen an die Vereinigungen muss ihre Anerkennung in einem weiteren Kreis wahrnehmbar sein. Das in der gegenwärtigen Entwurfsfassung eingeräumte Ermessen bei der Bekanntmachung genügt dazu nicht.

Vorschlag: Änderung von § 3 Abs. 1 S. 5: „**Sie ist öffentlich bekannt zu machen.**“.

Zu § 4

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 1 :

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Regelungen über die Verfahrensfehler (§ 4 Abs. 1 und 2 UmwRG) für Beteiligte nach § 61 Nrn. 1 und 2 VwGO in gleicher Weise Anwendung finden wie für Umweltvereinigungen. Das entspricht zwar der bisherigen Rechtslage, jedoch ist diese Gleichbehandlung nach der jüngsten Rechtsprechung des EuGH (C-137/14) unionsrechtlich nicht zwingend. Vielmehr kann zwischen Umweltvereinigungen und sonstigen Beteiligten im Sinne von § 61 Nr. 1 und 2 VwGO differenziert werden. Hat der EuGH in der „Trianel-Entscheidung“ klargestellt, dass es für den Erfolg eines Rechtsbehelfs eines Umweltverbands nicht auf die Verletzung eines subjektiven Rechts ankommt, so hat er in der Entscheidung C-137/14 ebenso deutlich herausgestellt, dass es einem Mitgliedstaat nicht verwehrt ist, den Erfolg eines Rechtsbehelfs eines Individualklägers von der Verletzung eines subjektiven Rechts abhängig zu machen. Das BVerwG hat jüngst ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die derzeitige deutsche Rechtslage insoweit strenger ist, als es das Unionsrecht erfordert (BVerwG 7 C 15.13).

Es ist für Vorhabenträger von höchstem Interesse, die Regelungen zu den Verfahrensfehlern auf das unionsrechtlich erforderliche Maß zurückzuschneiden. Derzeit reicht grundsätzlich die bloße Möglichkeit einer eigenen Rechtsverletzung aus, dass unmittelbar oder auch nur mittelbar Betroffene die Aufhebung einer Zulassungsentscheidung wegen bestimmter Verfahrensfehler verlangen können, ohne dass sie tatsächlich in ihren Rechten verletzt sind. Ein so weitreichender Rechtsschutz scheint vor dem Hintergrund der klaren Absage des EuGH an eine entsprechende unionsrechtliche Verpflichtung nicht weiter hinnehmbar. Es sollte daher insoweit wieder zum Individualschutzrecht zurückgekehrt werden.

Vorschlag: Ergänzung der Regelung in Ziffer 4 c) nach Nr. 2: Vor Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: „**Für Rechtsbehelfe von Personen und Vereinigungen nach Nr. 1 gilt § 113 Abs. 1 VwGO.**“

Zu § 4a („Verfahrensbeschleunigung“)

Die Streichung des Inhalts von § 4a Abs. 1 UmwRG wird abgelehnt. Vielmehr sollte § 4a Abs. 1 UmwRG inhaltlich gestärkt werden, um eine Verfahrensbeschleunigung und eine Überschaubarkeit und Eingrenzung der gerichtlichen Prüfdichte zu erwirken als Gegengewicht zu der sehr starken

Ausweitung der angreifbaren Entscheidungen in § 1 Abs. 1 UmwRG (neu), der Verlängerung der Einwendungsfristen und dem Wegfall der Präklusion. Dadurch würde auch dem Einwand begegnet, § 4a Abs. 1 sei eine in der Praxis wenig genutzte Vorschrift (Entwurfsbegründung S. 34).

Vorschlag: Einführung von Regelungen zu

- einer Begründungsfrist bei Klagen gegen eine Entscheidung im Sinne von § 1 Abs. 1 S. 1 in einem neuen § 5 Abs. 1: **„Der Kläger hat innerhalb von einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage gegen eine Entscheidung im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1 oder deren Unterlassen dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Die Frist kann durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter auf Antrag verlängert werden. Nach Ablauf der Frist ist das Vorbringen neuer Tatsachen und Beweismittel ausgeschlossen.“**
- einem „frühen 1. Termin“ analog § 275 ZPO
- einer Aussetzung des Gerichtsverfahrens bis zur Heilung von Fehlern der Entscheidung
- Fehlerheilungsmöglichkeiten ähnlich wie im Planfeststellungsrecht, insbesondere im BImSchG und WHG. Insofern sollte auch die Tenorierung wie im Planfeststellungsrecht nicht auf eine Kassation, sondern nur auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit bzw. Unwirksamkeit begrenzt werden, um so auch eine nachträgliche Fehlerbehebung zu eröffnen.
- eines neuen § 14b BImSchG: **„Die Aufhebung einer Genehmigung kann nicht verlangt werden, wenn die geltend gemachten Fehler heilbar sind oder eine Genehmigungsfähigkeit durch Nebenbestimmungen herbeigeführt werden kann“**
- Auch im BauGB bzw. den Landesbauordnungen wäre die Aufnahme von Heilungsvorschriften sinnvoll, da durch den Wegfall der Präklusion in § 47 Abs. 2a VwGO das Baurecht auch betroffen ist.

Zu § 6 Abs. 1

Wir begrüßen jedes Instrument im UmwRG, das zu Rechts- und Planungssicherheit beiträgt. Dazu gehört auch die Überlegung, durch Bekanntgabe von Verwaltungsakten den Lauf von Fristen auszulösen. Die Regelung in § 6 Abs. 1 erscheint jedoch hinsichtlich einer Individualzustellung nicht praktikabel, da man jedenfalls bei bundes- oder landesweit tätigen NGOs kaum jemals alle potentiellen Kläger ermitteln könnte. Daher sollte in jedem Fall die Möglichkeit einer öffentlichen Bekanntmachung durch die zuständige Behörde (unabhängig von der Anzahl der möglichen Adressaten) vorgesehen werden.

Zu § 6 Abs. 2

Hier scheint ein falscher Bezug hergestellt worden zu sein. Statt „Über Rechtsbehelfe nach § 1 Absatz 1 Satz 1 gegen ...“ müsste es heißen: „**Über Rechtsbehelfe nach § 2 Absatz 1 Satz 1 gegen...**“.

Artikel 2: Änderung des UVP-Gesetzes

- Zu § 9 Abs. 1c / 1d UVPG:

Die Ausweitung der Einwendungsfrist auf bis zu drei Monate stellt eine zusätzliche Verzögerung dar, die abzulehnen ist.

- Zu § 9 Abs. 1 S.2 UVPG, § 10 Abs. 3a BImSchG

Damit der Wegfall der Präklusion ansatzweise kompensiert werden kann, ist von den Umweltvereinigungen eine frühzeitige Beteiligung im Sinne einer „konstruktiven und das Entscheidungsverfahren fördernden Weise“ zu fordern. Die Neuregelungen sollten so formuliert sein, dass dieses Ziel deutlich sichtbar wird. Die Formulierung „in einer dem Umweltschutz dienenden Weise“ kann jedoch entgegen dem Ziel einer Verfahrensbeschleunigung und einer konstruktiven Mitarbeit dahingehend ausgelegt werden, dass auch eine destruktive und nur auf das Vorhaben verhindernd ausgerichtete Tätigkeit aus Sicht der NGOs letztlich dem Umweltschutz „dient“. Sofern der Gesetzgeber bei der Formulierung an die Einführung gewisser „Obliegenheiten“ der Umweltvereinigungen gedacht hat, sollten diese klar in Bezug genommen werden.

- Zu Art. 2 Nr. 6 (§18 Satz 2 UVPG)

In Artikel 2 Ziffer 6 des Gesetzentwurfs ist vorgesehen, § 18 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu ändern. Die Änderung dient dazu, die ebenfalls neu vorgeschlagenen Änderungen in § 9 Abs. 1 Satz 3, Abs. 1c und Abs. 1d UVPG (Entwurf) auch im Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesberggesetz (BBergG) verbindlich zu machen.

Eine solche Änderung ist weder erforderlich, noch zweckmäßig, hilfsweise sollte sie unbedingt im BBergG erfolgen.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 3 UVPG (neu) sollen nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannte Vereinigungen die zuständige Behörde in einer dem Umweltschutz dienenden Weise unterstützen. Das BMUB möchte damit die „Sachverständigenpartizipation“ der Umweltverbände herausheben. Ob eine solche Gesetzesvorschrift zweckmäßig ist, wird hiermit bezweifelt, mag aber dahinstehen; erforderlich zur Umsetzung der AK oder anderer zwingender Vorgaben ist sie jedenfalls nicht.

Nach § 9 Abs. 1c (neu) soll die Äußerungsfrist für die betroffene Öffentlichkeit um zwei Wochen auf dann vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist verlängert werden. Dies soll mit einer Präklusion verbunden werden, die allerdings nur für das Verwaltungsverfahren gelten soll. Gemäß Abs. 1d (neu / Entwurf) kann die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Dauer der Äußerungsfrist nochmals darüber hinaus verlängern. Auch insoweit gibt es keine zwingenden Vorgaben aufgrund der AK, EU-rechtlicher Regelungen oder anderer Vorgaben. Daher ist auch eine Übernahme dieser Bestimmungen in bergrechtliche Planfeststellungsverfahren nicht erforderlich.

Selbst soweit die genannten Änderungen des § 9 UVPG seitens der Bundesregierung auch für das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren mit UVP als unbedingt erforderlich erachtet werden, ist aus unserer Sicht die in Art. 2 Ziffer 6 des Gesetzentwurfs vorgeschlagene Ergänzung des § 18 Satz 2 UVPG aus rechtssystematischen Gründen unbedingt abzulehnen. Die Bestimmung müsste dann in das Bergrecht integriert werden. Absichtlich hat der Bundesgesetzgeber nämlich das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren mit UVP vollständig im Bergrecht (§§ 57 a bis c BBergG und UVP-V Bergbau) geregelt. Die Regelung in § 18 Satz 2, dass die §§ 5 bis 14 UVP-Gesetz daher keine Anwendung finden, wirkt der Rechtszersplitterung entgegen. Eine solche Rechtszersplitterung würde jedoch durch die nun vorgeschlagene Bestimmung, dass einige wenige Sätze oder Absätze aus dem Vorschriftenkanon der §§ 5 bis 14 UVP-Gesetz im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren anwendbar wären, neu bewirkt.

Sofern § 9 Abs. 1 Satz 3, Abs. 1c und 1d UVPG (Entwurf) überhaupt zweckmäßig sind, und soweit sie auch im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren verbindlich gemacht werden sollen, wird angeregt, eine entsprechende Vorschrift in § 57a Abs. 2 BBergG anzufügen, statt sie in § 18 Satz 2 UVPG aufzunehmen.